



Das ist in Österreich anders	2
Das regelt die EU	2
EG-Verordnung	2
Zuständig: Beschäftigungsland	2
So ist die Situation in Österreich	3
Familienbeihilfe	3
Kinderabsetzbetrag	4
Kinderbetreuungsgeld	4
Elternzeit	5
Das sollten Grenzgänger wissen	6
Anspruch	6
Ausgleichszahlungen	6
Familienbeihilfe	6
Kinderbetreuungsgeld in Salzburg, Oberösterreich und Tirol	6
Keine speziellen Abkommen D - A	6
Information und Beratung vor Ort	7
Österreichische Finanzämter in Grenznähe	7
Österreichische Gebietskrankenkassen in Grenznähe	8
Familienkassen in Bayern	9
Elterngeldstellen in Bayern	9

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.



Das ist in Österreich anders

Kindergeld heißt in Österreich „Familienbeihilfe“ und wird beim Finanzamt und nicht bei der Familienkasse der Agenturen für Arbeit beantragt. Ferner wird Familienbeihilfe nach Lebensjahren gestaffelt berechnet.

Elterngeld (früher: Erziehungsgeld) wird in Österreich „Kinderbetreuungsgeld“ (früher: Karenzgeld) genannt und wird bei speziellen staatlichen Stellen, nicht bei der Krankenkasse beantragt.

Das regelt die EU

EG-Verordnung

Die Zuschüsse oder Zulagen, die Familien erhalten, bis die Kinder selbst für ihren Unterhalt sorgen können, fallen unter Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Zuständig: Beschäftigungsland

Die Verordnung besagt, dass in der Regel das Beschäftigungsland für die Erbringung des Familienleistungsausgleichs zuständig ist. Sie legt Prioritätsregeln beim Zusammentreffen von Ansprüchen fest, um ungerechtfertigte Doppelleistungen zu vermeiden:

Familiensituation	Wohnsitzland	Beschäftigungsland
Anderer Elternteil ist im Wohnsitzland erwerbstätig	erbringt vorrangig Leistungen	Differenzzulage, falls Leistungen aus Wohnsitzland niedriger
Anderer Elternteil ist nicht erwerbstätig	Unterschiedsbetrag, falls Leistungen im Beschäftigungsland niedriger	erbringt vorrangig Leistungen
Anderer Elternteil ist Grenzgänger im gleichen Land	Unterschiedsbetrag, falls Leistungen im Beschäftigungsland niedriger	erbringt vorrangig Leistungen
Anderer Elternteil ist Grenzgänger in einem anderen EU/EFTA-Land	zahlt ggf. einen Unterschiedsbetrag	das Beschäftigungsland mit den höheren Leistungen zahlt und bekommt zumindest im Falle der Familienkasse die Hälfte vom anderen Beschäftigungsland erstattet



A So ist die Situation in Österreich

Familienbeihilfe

Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern für ihre Kinder, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Der Anspruch besteht für alle Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für ältere Kinder besteht Anspruch, wenn sie für einen Beruf (Lehre, Schule, Studium, Fachhochschule etc.) ausgebildet werden. Für sie kann bis inklusive 30.06.2011 maximal bis zum vollendeten 26. bzw. unter bestimmten Umständen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Familienbeihilfe bezogen werden. **Achtung!** Ab 1.7.2011 wird die maximale Anspruchsdauer der Familienbeihilfe auf das vollendete 24. Lebensjahr verkürzt. Wenn bestimmte Ausnahmen vorliegen, besteht Anspruch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Volljährige Kinder dürfen ein eigenes, zu versteuerndes Einkommen von jährlich max. 10.000 Euro pro Kalenderjahr erzielen, um den Anspruch auf Familienbeihilfe nicht zu verlieren.

In welcher Höhe wird Familienbeihilfe gewährt? Die Familienbeihilfe beträgt im Jahr 2011 monatlich:

	Alter des Kindes			
	Bis 2 Jahre	3 bis 9 Jahre	3 bis 9 Jahre	Ab 19 Jahre
1. Kind	105,40 €	112,70 €	130,90 €	152,70 €
2. Kind	118,20 €	125,50 €	143,70 €	165,50 €
3. Kind	140,40 €	147,70 €	165,90 €	187,70 €
4. Kind	155,40 €	162,70 €	180,90 €	202,70 €

Während der Ableistung von Militär- oder Zivildienst ruht der Anspruch auf Familienbeihilfe. Bei jedem weiteren Kind erhöht sich der Betrag um 50 €. Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt monatlich 138,30 €. Die im September 2008 eingeführte 13. Familienbeihilfe in der bisherigen Form wird eingestellt. Ab September 2011 wird mit der Familienbeihilfe ein zusätzlicher Betrag von 100 Euro als Schulstartgeld ausbezahlt. Dieser Betrag wird für Kinder zwischen dem 6. Lebensjahr und dem vollendeten 16. Lebensjahr ausbezahlt.

Die Familienbeihilfe wird sechsmal jährlich in zweimonatlichen Raten ausbezahlt. Die Summe der Familienbeihilfe kann über den Familienbeihilfenrechner ermittelt werden (http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/familienbeihilfe/Familienbeihilferechner/Seiten/fbh_form.aspx).

Die Familienbeihilfe beantragen Sie bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Die Familienbeihilfe wird vorrangig an den haushaltsführenden Elternteil (Mutter) ausbezahlt. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- die Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel des Kindes
- Meldezettel des Antragstellers.



Auskunft zur Familienbeihilfe erteilen die zuständigen Finanzämter. Sie können sich auch direkt an das zuständige Ministerium wenden:

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend (BMWFJ)
Stubenring 1
A-1011 Wien

Tel. +43 (0)800 240 258

service@bmwfj.gv.at

www.bmwfj.gv.at (→ Familie → Finanzielle Unterstützungen → Familienbeihilfe)

Kinderabsetzbetrag

Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag hat jeder Steuerpflichtige, der Familienbeihilfe bezieht. Der Kinderabsetzbetrag beträgt 58,40 Euro pro Kind und Monat. Der Absetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt und ist nicht gesondert zu beantragen.

Informationen zu Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag erhalten Sie unter <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/familienbeihilfe/Seiten/default.aspx>

Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) wurde vor 2002 Karenzgeld genannt.

Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld hat immer nur ein Elternteil (leibliche Eltern sowie Adoptiv- und Pflegeeltern). Voraussetzungen sind der Bezug der Familienbeihilfe für das Kind, der Lebensmittelpunkt von Elternteil und Kind muss in Österreich sein und ein gemeinsamer Haushalt (Hauptwohnsitz) mit dem Kind bestehen. Zudem müssen die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen durchgeführt werden und die jährlichen Zuverdienstgrenzen eingehalten werden.

Nichtösterreicher müssen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (NAG-Karte) vorweisen bzw. bestimmte asylrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Auch Grenzgänger und/oder der Ehepartner können Kinderbetreuungsgeld beziehen, wenn Anspruch auf Familienbeihilfe bzw. eine gleichartige ausländische Leistung besteht.

Sie können seit dem 1. Januar 2010 zwischen 5 verschiedenen Varianten des Kinderbetreuungsgeldes wählen. Folgende Tabelle liefert einen Überblick:

Variante	Einkommens- abhängig 12+2	Pauschal 12+2	Pauschal 15+3	Pauschal 20 +4	Pauschal 30+6
Max. Bezugsdauer ein Elternteil	12 Monate	12 Monate	15 Monate	20 Monate	30 Monate
Max. Bezugsdauer beide Elternteile	14 Monate	14 Monate	18 Monate	24 Monate	36 Monate



Variante	Einkommens- abhängig 12+2	Pauschal 12+2	Pauschal 15+3	Pauschal 20 +4	Pauschal 30+6
Mind. Bezugsdauer ein Elternteil	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate
Höhe des KBG pro Monat	80% des letzten Nettoeinkommens (mind. 1.000 € max. 2.000 €)	ca. 1.000 €	ca. 800 €	ca. 624 €	ca. 436 €
Zuschlag pro Mehrling & Monat	kein Zuschlag	ca. 500 €	ca. 400 €	ca. 312 €	ca. 218 €
Zuverdienstgrenze zum KBG	5.800 € pro Jahr	60% des letzten Jahreseinkommens vor Bezug des KBG; jedoch mindestens 16.200 € pro Jahr			

Einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld können Sie bei Ihrer Krankenkasse stellen. Sie benötigen dazu die Geburtsbescheinigung des Kindes, einen Meldezettel und den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe oder einer gleichartigen ausländischen Leistung.

Informationen zu Kinderbetreuungsgeld erhalten Sie beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie, und Jugend (BMWFJ) Abteilung Kinderbetreuungsgeld:

post@ii3.bmwfj.gv.at

bzw. beim Familienservices des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) unter der Telefonnummer: +43 (0)800 240 262 (Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 15:00 Uhr)

Eine Broschüre zum Thema „Kinderbetreuungsgeld“ finden Sie unter

http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Documents/kbg_broschuere_2011_01.pdf

Nützliche Informationen zum Kinderbetreuungsgeld erhalten Sie auch unter

<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080600.html> sowie zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld unter

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Seiten/Einkommenabh%C3%A4ngigesKinderbetreuungsgeld.aspx>.

Elternzeit

Unter Elternteilzeit wird ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit bzw. auf Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit verstanden. Die Elternteilzeit besteht unter bestimmten Voraussetzungen längstens bis zum 7. Geburtstag des Kindes. Das ist allerdings nur möglich, wenn der Betrieb mehr als 20 Mitarbeiter hat und das Arbeitsverhältnis zu Beginn der Elternteilzeit ununterbrochen mindestens 3 Jahre gedauert hat (inklusive Mutterschutz und Karenz). Die Bedingungen (Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage) sind mit dem Arbeitgeber zu ver-



einbaren. Bei Betrieben mit weniger als 20 Mitarbeitern können Sie längstens bis zum 4. Geburtstag mit dem Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren.

Das sollten Grenzgänger wissen

Anspruch

Anspruch auf Familienzulagen und -leistungen haben Sie grundsätzlich im Beschäftigungsland. Wenn Sie Alleinverdiener sind oder der andere Elternteil ebenfalls als Grenzgänger arbeitet, erhalten Sie Familienzulagen im Beschäftigungsstaat. Wenn ein Elternteil im Staat des Wohnsitzes arbeitet oder arbeitslos gemeldet ist und dort lebt, erhalten Sie vorrangig Leistungen aus diesem Staat.

Ausgleichszahlungen

Erhalten Sie die Leistungen im Wohnsitzland wegen des anderen dort erwerbstätigen Elternteils, sind aber die Leistungen in Ihrem Beschäftigungsland höher, wird von diesem Staat zusätzlich der Differenzbetrag zur Familienzulage im Wohnsitzland gezahlt.

Erhalten Sie die Leistungen in Ihrem Beschäftigungsland und sind die Leistungen in Ihrem Wohnsitzland höher, erhält der nicht erwerbstätige Elternteil dort auf Antrag zusätzlich eine Ausgleichszahlung.

Familienbeihilfe

Wenn Sie als Grenzgänger Anspruch auf Familienbeihilfe haben, richten Sie Ihren Antrag an das für Ihren Beschäftigungsort zuständige Finanzamt.

Kinderbetreuungsgeld in Salzburg, Oberösterreich und Tirol

Der Antrag des Kinderbetreuungsgelds erfolgt bei jener Krankenkasse, bei der zuletzt die Versicherung bestanden hat bzw. derzeit besteht, ansonsten bei den jeweiligen Gebietskrankenkassen (die Adressen befinden sich im Anschluss).

Keine speziellen Abkommen D - A

Es gibt keine speziellen Abkommen zwischen Österreich und Deutschland.



Information und Beratung vor Ort

Österreichische Finanzämter in Grenznähe

Für Informationen zur österreichischen Familienbeihilfe können Sie sich an folgende Finanzämter (von Ost nach West) wenden:

Finanzamt Braunau Ried Schärding (FA41)

Stadtplatz 60
A-5280 Braunau am Inn
Tel.: + 43 (0)7722 882 527000
Friedrich Thurner Straße 7
A-4910 Ried im Innkreis
Tel.: + 43 (0)7722 882 527000
Gerichtsplatz 1-2
A-4780 Schärding
Tel.: + 43 (0)7722 882 527000

Finanzamt Salzburg-Stadt (FA91)

Aignerstraße 10
A-5026 Salzburg-Aigen
Tel.: + 43 (0)662 6380 547000

Finanzamt Salzburg-Land (FA93)

Aignerstraße 10
A-5026 Salzburg-Aigen
Tel.: + 43 (0)662 6380 548000

Finanzamt St. Johann Tamsweg Zell am See (FA90)

Brucker Bundesstraße 13
A-5700 Zell am See
Tel.: + 43 (0)6542 780
Hans Kappacher-Straße 14
A-5600 St. Johann im Pongau
Tel.: + 43 (0)6542 780

Finanzamt Innsbruck (FA81)

Innrain 32
A-6020 Innsbruck
Tel.: + 43 (0)512 505

Finanzamt Kitzbühel Lienz (FA82)

Im Gries 9
A-6370 Kitzbühel
Tel.: + 43 (0)5356 604



Finanzamt Kufstein Schwaz (FA83)

Oskar Pirlo-Straße 15
A-6333 Kufstein
Tel.: + 43 (0)5372 702
Archengasse 10
A-6130 Schwaz
Tel.: + 43 (0)5372 702

Finanzamt Landeck Reutte (FA84)

Claudiastraße 7
A-6600 Reutte
Tel.: + 43 (0)5442-601

Finanzamt Bregenz (FA97)

Brielgasse 19
A-6900 Bregenz
Tel.: + 43 (0)05574 692

Österreichische Gebietskrankenkassen in Grenznähe

Bei folgenden Gebietskrankenkassen (von Ost nach West) können Sie Kinderbetreuungsgeld beantragen:

Salzburger Gebietskrankenkasse

Engelbert-Weiß-Weg 10
A-5020 Salzburg
Tel.: +43 (0)662 8889-0
E-Mail: sgkk@sgkk.at
Internet: www.sgkk.at

Tiroler Gebietskrankenkasse

Klara-Pölt-Weg 2
A-6020 Innsbruck
Tel. +43 (0)5916-0
E-Mail: tgkk@tgkk.at
Internet: www.tgkk.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Jahngasse 4
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0)50 84 55
E-Mail: vgkk@vgkk.at
Internet: www.vgkk.at



Familienkassen in Bayern

Bei diesen Familienkassen (von Ost nach West) können Sie sich über Kindergeld und Kinderzuschläge informieren:

Familienkasse Passau

Nikolastraße 6
D-94032 Passau
Tel.: +49 (0)851 508-617
E-Mail: Familienkasse-Passau@arbeitsagentur.de

Familienkasse Pfarrkirchen

Max-Breiherr-Straße 3
D-84347 Pfarrkirchen
Tel.: +49 (0)8561 982-365
E-Mail: Familienkasse-Pfarrkirchen@arbeitsagentur.de

Familienkasse Kempten

Rottachstraße 26
D-87439 Kempten
Tel.: +49 (0)831 2056-695
E-Mail: Familienkasse-Kempten@arbeitsagentur.de

Elterngeldstellen in Bayern

Bei folgenden Stellen (von Ost nach West) können Sie Elterngeld beantragen:

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Niederbayern

Friedhofstraße 7
D-84028 Landshut
Tel.: +49 (0)871 8 29-0
E-Mail: poststelle.ndb@zbf.s.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Oberbayern - Geburtstag des Kindes: 1. bis 5. eines Monats

Hegelstraße 2
D-95447 Bayreuth
Tel.: +49 (0)9287 803-0
E-Mail: poststelle.ofr-selb@zbf.s.bayern.de



Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Oberbayern

- Geburtstag des Kindes: 6. bis 10. eines Monats

Landshuter Straße 55

D-93053 Regensburg

Tel.: +49 (0)941 78 09-00

E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Oberbayern

- Geburtstag des Kindes: 11. bis 20. eines Monats

Bayerstraße 32

D-80335 München

Tel.: +49 (0)89 18966-0

E-Mail: poststelle.obb2@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Oberbayern

- Geburtstag des Kindes: 20. bis 31. eines Monats

Richelstraße 17

D-80634 München

Tel.: +49 (0)89 18966-0

E-Mail: poststelle.obb1@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Schwaben

Morellstraße 30

D-86159 Augsburg

Tel.: +49 (0)821 57 09-01

E-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de